

Positionspapier

Positionspapier zum Online-Mandat
Berlin, 9. August 2013
Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 2.000 Unternehmen, davon über 1.200 Direktmitglieder. Seine Mitglieder erwirtschaften etwa 140 Milliarden Euro Umsatz und exportieren Hightech im Wert von 50 Milliarden Euro. Die Schaffung innovationsfreundlicher Rahmenbedingungen hat für BITKOM höchste Priorität. Bildung und Fachkräftenachwuchs, Netzpolitik, Datenschutz und -sicherheit, E-Government und E-Health, Mittelstand und Start-ups, Urheberrecht, Softwaretechnologien, Consumer Electronics, Klimaschutz und Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit und altersgerechte Gestaltung sowie eine neue Telekommunikations- und Medienordnung sind Kern der politischen Agenda des BITKOM. Im Sinne der digitalen Konvergenz fördert BITKOM die Zusammenarbeit aller Unternehmen mit ITK-Bezug.

Die Lastschrift ist im Online-Handel eine wichtige, preiswerte und beliebte Bezahlungsmethode. Sie kann auch dann eingesetzt werden, wenn der Zahlungspflichtige nicht am Online-Banking teilnimmt. Der deutsche Gesetzgeber hat sich bereits klar für die Weiterführung dieser Bezahlungsmethode im Internet ausgesprochen und die Bankenwirtschaft aufgefordert, dies weiterhin zu ermöglichen.

Durch die Ablösung der nationalen Zahlungsverfahren durch die SEPA-Verfahren entstehen jedoch neue Rahmenbedingungen, die aber nach Einschätzung des BITKOM eine Online-Mandatserteilung zulassen.

Ein Mandat ist die Voraussetzung für die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahrens. Weder die EU-Verordnung noch die deutsche Gesetzgebung schreiben vor, in welcher Form ein Mandat erteilt werden muss.

Das SEPA-Regelwerk des EPC sieht nur das Papier-Mandat oder das elektronische Mandat mit der qualifizierten elektronischen Unterschrift vor. Die letzte Variante ist jedoch im deutschen Markt de facto nicht nutzbar. Zur Nutzung eines Online-Mandats ist die Deutsche Kreditwirtschaft den Lastschrifteinreichern entgegengekommen. Sie sieht für die in der Inkassovereinbarung vorgesehene Schriftform (unter Verweis auf § 127 BGB) unter anderem die Möglichkeit der telekommunikativen Übermittlung unter Einhaltung der Textform (§§ 127 Abs. 2, 126 b BGB). Hierunter fallen beispielsweise Mandatserteilung per Fax, e-Mail und De-Mail. Somit besteht auch die Möglichkeit, im Onlineshop ein Mandat zu erstellen (Einhalten der Textform z.B. mittels PDF-Datei), das dann über die bestehende Internetverbindung bzw. aus dem Web-Browser heraus vom Käufer an den Händler übermittelt wird (telekommunikative Übermittlung). Ein solcher Lösungsansatz wurde vom BITKOM am 7.6.2013 der DK vorgestellt.

Die Deutsche Kreditwirtschaft weist darauf hin, dass den Zahlungsempfänger die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines vom Zahlungspflichtigen autorisierten Mandats trifft. Die Darlegungs- und Beweislast gilt aber auch insbesondere für den der Lastschrift zu Grunde liegenden Vertrag, der in der Regel auch online abgeschlossen wird. Eine Äquivalenz zwischen Vertragsform zum

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Steffen von Blumröder
Bereichsleiter Banking &
Financial Services
Tel.: +49.30.27576-126
Fax: +49.30.27576-409
s.vonblumroeder@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Positionspapier zum Online Mandat

Seite 2

Abschluss des Grundgeschäfts und der Mandatsform als Autorisierung der Lastschrift ist somit sichergestellt.

Die telekommunikative Übermittlung unter Einhaltung der Textform ermöglicht somit eine plausible Nachweisbarkeit darüber, dass:

- a) der Zahler das Mandat tatsächlich erteilt
- b) der Lastschrifteinreicher zum Lastschrifteinzug mandatiert ist.

Da das oben beschriebene Online-Mandat in gewillkürter Schriftform erteilt wird und es sich somit nicht um ein elektronisches Mandat im Sinne des EPC Regelwerks handelt, ist es von der „Recommendation for the security of internet payments“ der EZB nicht betroffen.

Wird die Autorisierung einer Lastschrift durch den Zahlungspflichtigen 8 Wochen nach Belastung seines Kontos bestritten, fordert seine Bank eine Kopie des Mandats an und entscheidet, ob eine Rückgabe erfolgt. Diese Entscheidung ist für die Bank des Lastschrifteinreichers bindend. Die DK weist bereits darauf hin, dass hier individuelle vertragliche Regelungen zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden können. Anhand solcher Regelungen lassen sich Vorgehens- und Haftungsfragen einvernehmlich regeln. Solche Zusatzvereinbarungen mit dem Zahlungsempfänger werden heute schon von einigen Banken besprochen. Dies sollte dazu beitragen, allen Beteiligten, also Bank des Zahlungsempfängers, Bank des Zahlungspflichtigen und Zahlungsempfänger, eine verlässliche Grundlage zur Entscheidungsfindung zu geben, ob ein Lastschriftmandat gültig erteilt worden ist.

Im Sinne einer konsistenten Handlungsausrichtung im Markt ist ein Konsens zur allgemeinen Akzeptanz der gewillkürten Schriftform als ein zulässiges Verfahren zur Autorisierung von Mandaten dringend erforderlich. Die gewillkürte Schriftform stellt hier ein in Deutschland rechtlich etabliertes, von Politik und Marktteilnehmern gefordertes Verfahren dar, welches dem Status-Quo entspricht.

BITKOM wünscht sich daher, dass dieses Verständnis auch in der Deutschen Kreditwirtschaft flächendeckend akzeptiert wird und somit ein Marktkonsens die SEPA-Umsetzung für alle Marktteilnehmer übersichtlich und effizient unterstützt. Die DK soll sich für dieses Verständnis auch auf europäischer politischer Ebene und im EPC einsetzen.